
Persistenter Identifier: 026397595_0031
Titel: Allgemeine Schulzeitung - 31.1854
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: AD 3444 ; 02 A 1337
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/026397595_0031/1/

Allgemeine Schul-Zeitung.

Dienstag, 16. Mai

1854.

N^o 58.

Warnkönig,

über den Anspruch des Episcopats der oberrheinischen Kirchenprovinz, den weltlichen Unterricht in den Schulen zu überwachen.

Zu den dem Staatswohl entgegenlaufenden Zugeständnissen, welche der Episcopat der oberrheinischen Kirchenprovinz von den Staatsregierungen verlangt, gehört als eine der wichtigsten auch die Forderung nicht bloß der unbeschränkten Leitung des religiösen, sondern auch der Ueberwachung des weltlichen Unterrichts in den Schulen, obgleich kaum zu erwarten war, daß der Episcopat auch über die Zustände des öffentlichen Unterrichts in den zu der oberrheinischen Kirchenprovinz gehörenden Ländern Beschwerde erheben würde, da bisher in allen der Kirche ein großer Einfluß auf die Schule gestattet wurde. Daß diese Forderung der Bischöfe dem Staatswohl zuwider läuft, weist besonders Warnkönig, ein gelehrter Jurist und Universitäts-Professor in eben dem Freiburg, von wo der Erzbischof den Streit erhebt, in seiner Schrift über den Conflict des Episcopats der oberrheinischen Kirchenprovinz mit den Landesregierungen auf die unparteiischste Weise klar und gründlich nach. Fassen wir zunächst die sociale und rechtliche Bedeutung des Unterrichtswesens in den heutigen Staaten in's Auge, so erkennen wir augenblicklich, wie derselben die Ansprüche des Clerus zuwiderlaufen, obgleich man als richtig zugeben muß, daß die Schule Jahrhunderte lang und selbst noch lange nach der Reformation Sache der Kirche war. Allein Zeiten und Umstände haben sich geändert, und so änderte sich auch seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts allmählich das Verhältniß der Schule zur Kirche, insbesondere in den katholischen Ländern Deutschlands, welche hinsichtlich der allgemeinen Bildung sehr hinter der Zeit zurückgeblieben waren. Verschiedene Leiter der deutschen Staaten förderten wesentlich durch großartige Reformen des Schulwesens die Volkskultur, wie vorzugsweise die Kaiserin Maria Theresia. „Es ist auch — wie Warnkönig richtig bemerkt — eine unbestreitbare Wahrheit, daß eine tüchtige Bildung aller Volksclassen die erste Garantie der Staatsordnung und eines glücklichen socialen Zustandes sei. Erleuchtete Landesherren preisen sich glücklich, über ein gebildetes Volk zu herrschen. Je wirksamer der Einfluß des Schulmeisters ist, um so weniger bedarf es des materiellen Zwanges des Zuchtmeisters und der strafenden Justiz. Der Staat ist daher nicht bloß factisch, sondern rechtlich interessiert, daß das Unterrichtswesen im Lande in jeder Beziehung befriedigend sei. Es gut zu ordnen, zu befestigen, dessen Fortschritte zu fördern, ist eine der wichtigsten Aufgaben der Staatsgewalt, eine erste und zwar juristische Regentenpflicht. Nicht mit Unrecht vindiciren die deutschen Staatsrechtslehrer die Schulhoheit als ein eignes, der Staatsgewalt zustehendes Hoheitsrecht. Die Schule ist Staatsanstalt geworden, und der Schulzwang rechtfertigt sich aus dem rechtlichen Interesse des

Staates: daß die gesammte Jugend die gemeinsame menschlich-nationale und religiöse Bildung erhalte, welche sie zu verständigen und guten Staatsbürgern befähige.“

Was nun das Verhältniß der Kirche zur Schule betrifft, so mag allerdings in christlichen Staaten die Kirche allein berechnigte Lehrerin der Religionswahrheiten sein, aber sie ist deßhalb noch nicht ausschließliche Leiterin dieses Unterrichts, noch viel weniger gehört ihr die unmittelbare Ueberwachung des weltlichen Unterrichts. Es ist bereits nach den Regierungserlassen das Verhältniß des katholischen Clerus und insbesondere des Bischofs zur Volksschule dahin bestimmt, daß nur die von der bischöflichen Behörde genehmigten Religionslehrbücher in derselben eingeführt werden dürfen, daß der Religionsunterricht von Ortsgeistlichen ertheilt und beaufsichtigt, und daß bei der Zumeßung und Eintheilung der Lehrstunden auf die Wünsche der bischöflichen Behörde Rücksicht genommen werden solle. Aber trotzdem, daß durch diese Bestimmungen der Religionsunterricht ganz in die Hände der Kirche gelegt ist, so ist doch der Episcopat der oberrheinischen Kirchenprovinz damit noch nicht zufrieden; er beansprucht ausschließliche Leitung dieses Unterrichts und das Recht, die Zahl der Stunden u. s. w. festzusetzen, ohne zu bedenken, daß die Schulkinder noch vieles Andere zu lernen haben. Aber auch mit der ausschließlichen Leitung des Religionsunterrichts will der Episcopat noch nicht zufrieden sein; er fordert auch noch die unmittelbare Ueberwachung des weltlichen Unterrichts und das Recht, religiös entartete Lehrer auszuschließen, die einzuführenden Schulbücher zu genehmigen und die Schulen durch von ihm bestellte Commissäre zu visitiren, ja, durch ständige bischöfliche Beamte beaufsichtigen zu lassen. Das sind maßlose Forderungen und Ansprüche des Episcopats. „Sie beruhen — sagt Warnkönig — auf einem Verkennen des wahren Verhältnisses der Kirche zur profanen Schule und sind juristisch durchaus nicht begründet. Eine göttliche Mission des Episcopats zur Ertheilung des profanen Unterrichts wird derselbe nicht anzusprechen Lust haben; und noch weniger wird eine solche in irgend einem Staate oder bei irgend einem Volke anerkannt werden: das Gehet hin und lehret alle Völker u. s. w. bezog sich nicht auf diesen Unterricht.“ Und wie verderbliche Folgen für die Menschen- und Berufsbildung würde es haben, wenn dem katholischen Clerus die Beherrschung des weltlichen Unterrichts, wie er sie verlangt, gestattet würde? Daß übrigens der Staat sogar die Erziehung des Clerus und die Ertheilung des theologischen Unterrichts zu überwachen berechtigt sei, geht aus folgenden Worten Warnkönig's hervor: „Der Staat ist nicht verpflichtet, bei dieser wichtigen Angelegenheit passiv zu bleiben, sondern berechtigt, sich zu versichern, der Clerus werde so erzogen und gebildet, daß er zu keiner staatsfeindlichen Macht sich gestalte, und daß die vom Staate hierzu bewilligten Gelder gesetzmäßig verwendet werden. Auch hier ist er nicht verbunden, ja nicht befugt, sich lediglich auf die Weisheit und den guten Willen des Episcopats geradezu zu verlassen, weil er ja bei